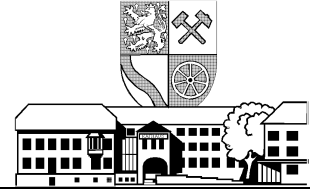


Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0161/22
Sachbearbeiter: Ringe, Markus	Datum: 21.11.2022
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Satzung über die Bestellung eines/r Beauftragten für die Menschen mit Behinderungen und Senioren

Anlagen:

- Entwurf einer Satzung über die Bestellung eines/r Beauftragten für die Menschen mit Behinderungen und Senioren (Stand: 21.11.2022)
- Entwurf der Stellenausschreibung einer/eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und Senioren

Beschlussvorschlag:

Der Personal- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat / Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Bestellung eines/r Beauftragten für die Menschen mit Behinderungen und Senioren in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Die Verwaltung schreibt die Stelle einer/eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und Senioren zeitnah aus.

Sachverhalt:

Das saarl. Kommunalselbstverwaltungsgesetz eröffnet den Kommunen in § 50a die Möglichkeit eine Interessenvertretung für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderungen in Form eines Beirates einzurichten.

Die Gemeinde Heusweiler hat auf die Einrichtung von Beiräten verzichtet und stattdessen wurde eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung und ein Beauftragter für Senioren ehrenamtlich eingesetzt.

In den vergangenen Jahren konnte mangels Interessenten die Stelle des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung nicht mehr besetzt werden.

Die SPD-Gemeinderatsfraktion hat hierzu am 21. April 2022 beantragt beide ehrenamtlichen Beauftragten in einer Stelle zu vereinen. Der Gemeinderat hat den SPD-Antrag in seiner Sitzung am 21. Juli 2022 geändert beschlossen. In der Beschlussfassung wurde festgelegt, dass die Aufwandsentschädigung für die vereinte Stelle künftig 500,- Euro pro Monat betragen soll. Ebenso hat der Rat ein Arbeitspapier mit einem ausgearbeiteten Satzungsentwurf vorgelegt.

Die Verwaltung hat zum Arbeitspapier in § 7 noch ergänzt, dass die bisher geltenden Satzungen mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft treten. Ebenso wurde in § 6 Abs. 2 der Satzung herausgestellt, dass mit Zahlung der Aufwandsentschädigung weitere Kosten (z.B. Reisekosten, Arbeitsmittel) bereits abgegolten sind. Dies entspricht der analogen Anwendung der für die Gemeinderatsmitglieder getroffenen Regelung bezüglich der monatlich gezahlten Aufwandsentschädigung.

Hinsichtlich einer vorzeitigen Abwahl hält die Verwaltung eine Zweidrittelmehrheit für erforderlich und hat den Satzungsentwurf dementsprechend um § 4 Abs. 3 Satz 2 ergänzt. Einen entsprechenden Entwurf für die Stellenausschreibung ist als Anlage beigelegt.

Fachbereichsleiter

Stellungnahme Fachbereich II:

Im Verwaltungsentwurf zum Doppelhaushalt 2023/2024 werden die mit der Besetzung dieser Stelle verbundenen Personalaufwendungen bei Leistung 110130 „Kommunale Beauftragte und Ehrenbürger“ entsprechend berücksichtigt.